

Deutscher Verkehrsband

Erscheint wöchentlich / Bezugspreis: Vierteljährlich 4,50 M. / Die Einzelnummer 40 Pfennige

Zentralorgan für die Interessen der in privaten und öffentlichen Betrieben des Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbes beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfänger

Redaktion u. Exped. Berlin SW 10, Michaelstraße 1. / Tel.: F 7, Jannowitz 191. Redaktionschluss 4 Tage vor Erscheinen des Blattes

Nummer 19

Berlin, den 11. Mai 1929

7. Jahrgang

Sturm auf die Währung.

Obwohl der unbefriedigende Verlauf der Pariser Konferenz, die Ungewißheit des endlichen Ausganges über auf die deutsche Wirtschaft drückt, hat sie sich doch in den letzten Wochen belebt. Man kann schließlich nicht monatelang auf Gewinn verzichten, lediglich um der Aussicht willen, vielleicht in Zukunft ein Zehntel Prozent weniger Reparationslast tragen zu brauchen. In den letzten Wochen ist

die Zahl der Erwerbslosenunterstützungsempfänger um 1,5 Millionen zurückgegangen.

Mit der Besserung der Wirtschaftslage wuchs das Kreditbedürfnis. Die Folge war eine starke Inanspruchnahme der Reichsbank. Dazu kam, daß sich der internationale Geldmarkt stark „versteifte“. Im Dollerland nahm man zeitweise für Tagesgelder 24 Proz. Zinsen. Das hatte nicht nur ein Abstoppen des ausländischen Geldstromes nach Deutschland zur Folge, sondern

Gold und Devisen gingen von Deutschland ins Ausland.

Um die Geldhändler günstiger zu stimmen, erhöhte Schacht den Wechseldiscount von 6½ auf 7½ und den Lombarddiscount von 7½ auf 8½ Proz. Die Wirtschaft stöhnt darüber, aber es ist Schacht aus der Diskonterhöhung kein Vorwurf zu machen, denn mit Ausnahme von Frankreich waren alle bedeutenden Länder mit Diskonterhöhungen vorausgegangen. Es wäre mehr als seltsam gewesen, wenn das Land, das in Paris seine Zahlungsschwierigkeit unter Beweis stellte, ohne eine Diskonterhöhung ausgekommen wäre. Man kann im Gegenteil sagen,

die deutsche Diskonterhöhung kam zu spät,

denn nun fiel sie gerade zusammen mit der kritischen Zulassung auf der Pariser Konferenz. Die Pariser nationalistiche Presse hat sich den Köder nicht entgehen lassen, sondern heftig gegen Schacht und Deutschland gehetzt. Aber bei Ausschaltung dieser üblen politischen Begleiterscheinung: es blieb ein starker wirtschaftlicher Zwang. Im Januar wurde der Discount ermäßigt,

um dem Rückgang der Konjunktur entgegenzuarbeiten.

Der scharfe Frost sowie die Unlust der „Wirtschaft“ verteilten den Zed, und die Vorwürfe, daß die Herabsetzung im Januar überflüssig, wenn nicht schädlich war, sind nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen — wenn auch kein Mensch weiß, ob die Krise nicht ohne Verbilligung des Geldes noch heftiger geworden wäre. Die Spekulation trieb dann unmittelbar nach der deutschen Herabsetzung in der ganzen Welt den Zinssatz hoch (noch Anfang Mai wurde in Nordamerika für tägliches Geld bis zu 16 Proz. gezahlt). Das Gesetz des Kapitalismus will aber, daß das Geld immer nach den Ländern strömt, wo es am meisten „verdient“. Die Lage wurde für Deutschland um so prekärer, als der Reparationsagent zur Verüberweisung etwa 600 Millionen an Devisen verwandte. Von Januar bis Ende April ist der Gold- und Devisenbestand der Reichsbank von 2,88 Milliarden auf 1,99 Milliarden zurückgegangen. Daneben sind aber 250 Millionen Devisen, die unter Wechsel, Schecks und sonstigen Mitteln verbucht waren, ganz verschunden. Die Reichsbank hat also von ihrer Deckung des Notenumlaufs rund 1,14 Milliarden verloren, davon nur die Hälfte durch Reparationsüberweisung und der Rest — durch liebe, gute deutsche Patrioten. Die 600 Millionen in Gold und Devisen sind zum größten Teil nicht ins Ausland geflossen, sondern

gehamstert worden. Die „Frankfurter Zeitung“ schreibt, „daß in gewissem Umfang einfach

eine Verschiebung der deutschen Währungsreserven zugunsten der Reichsbank und zugunsten der Privatbanken

erfolgt ist“. Mit anderen Worten: die deutschen Banken, die in ihren Geschäftsberichten die Wirtschaft ob der hohen Zinslasten so sehr bedauerten, sie haben sich nicht einen Moment besonnen, die ausländische Zinssteigerung spekulativ auszuwerten und der armen deutschen Wirtschaft neue Zinslasten aufzubürden. Das gilt es festzuhalten, denn schon jammert das kapitalistische Literatengesinde über die neue Last der Wirtschaft,

der die Gewerkschaften bei ihrer Lohn- und Sozialpolitik Rechnung tragen müßten.

Die Belastung der Reichsbank schien der schändlichen deutschnationalen Inflationspropaganda recht zu geben, und „ängstliche Leute“ sollen deshalb ihr Geld lieber im Ausland angelegt haben. Die „Wolfske Zeitung“ spricht davon, daß sich in den letzten Monaten ein starke Kapitalabwanderung bemerkbar gemacht hat.

Auch unter den Kleinkapitalisten hat sich die Meinung veräußert, Reichsmark in Gold oder Devisen umzutauschen. Die Angstpsychose, in die die Hugenbergpresse die in Finanzfragen unerfahrensten Kreise des Mittelstands hineingelagert hat, hat eine

Flucht aus der Mark

bewirkt, die sich nun in den Gold- und Devisenverlusten der Reichsbank widerspiegelt.

Noch schlimmer ist es aber, daß die großen Wirtschaftler und Banken dies für Deutschland außerordentlich gefährliche und deshalb verbrecherische Spiel mitmachen. Die scharfe Kritik vor allem der sozialdemokratischen Presse hat dann aber heilsam gewirkt. Die Geschäfte aller großen Banken standen in den letzten April- und ersten Maityagen unter dem wahren Gebot:

Die Mark ist so gut wie der Dollar.

Der Handel zu höheren Dollarkursen als dem amtlichen wurde abgelehnt. Im übrigen stand die deutsche Währung trotz größter Mühe Hugenbergs und aller Spekulanten nicht einen Augenblick in Gefahr. Die umlaufenden Noten waren zwar im Januar zu 66 Proz. und Ende April nur zu 49,8 Proz. gedeckt (das Gesetz sieht eine 40prozentige Deckung vor, die im Notfall auf 35 Proz. ermäßigt werden kann), aber das Reichsbankgesetz verhindert eine Inflation. Bei noch größeren Ansprüchen an die Reichsbank muß sie den Discontsatz weiter erhöhen. Hilft auch das nicht, so wird die Kreditgewährung eingeschränkt, eventuell ganz eingestellt. Auch die Reparationsüberweisungen dürfen dann nicht vorgenommen werden. Die Reichsbank hat erklärt, daß sie keine Krediteinschränkung und auch keine weitere Diskonterhöhung vornehmen will. Ob sie um eine weitere Erhöhung herumkommt, ist keine deutsche Frage, sondern eine der internationalen Finanzpolitik. Auf jeden Fall ist aber schon die jetzige Entwicklung ein Schlag für die deutsche Wirtschaft, und diesmal decken sich Wirtschaft und Arbeiterschaft fast völlig. Die Ueberwindung der Krise wird schwerer, der Durchführung unserer Lohn- und sozialpolitischen Forderungen wird ein noch heftiger Widerstand entgegenzusetzen werden als bisher, und alle Raben werden lauter als je krächzen:

Erst Wirtschafts- und dann Sozialpolitik.

Das Reich ist zweimal an den Geldmarkt herantreten und hat Darlehen aufgenommen, hat also der kreditbedürftigen Wirtschaft Konkurrenz gemacht. Das

war ebenfalls für politische Dunkelmänner Anlaß, über eine bevorstehende Inflation oder Reichsbankrott zu spekulieren. Selbst der halbwegs vernünftige geleitete Kapitalistenpresse ging das zu weit. Sie wiesen das Agitationsgeschwätz zum Teil sehr scharf zurück. Ein genialer Dunkelmann brachte die Unzufriedenen wieder auf einen Generalnennner. Warum macht das Reich der Wirtschaft auf dem Kapitalmarkt Konkurrenz? Weil die Reichsstassen leer sind.

Warum sind die Reichsstassen leer? Weil die Sozialpolitik zu viel kostet.

Besonders ergreifen die Arbeiterfeinde die Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützung. Deshalb geht es im ganzen bürgerlichen Blätterwald wider vom Kriegsgeld für die Erwerbslosenunterstützung. Selbst die wohlwollende bürgerliche Zeitungsfreudigkeit kommt zu dem Schluß, daß zum mindesten die Säge stark gekürzt werden müßten und der Kreis der Versicherten noch mehr. Das sind die gefährlicheren Feinde, denn der wilde Schrei nach Abschaffung der Erwerbslosenunterstützung überhaupt hat denn doch zu wenig Aussicht, offene Ohren zu finden. Die Staatsbürgerlichen und die damit in Verbindung stehende Schwierigkeit der Regierungsbildung — die nach zehn Monaten Krise endlich möglich wurde (die Staatsbürgerlichen werden länger anhalten) — hat manche Hoffnung gestiftet und manche Giftblase an die Oberfläche des bürgerlich-egoistischen Sumpfes gebracht. Eine der gemeingefährlichsten ist die Behauptung, die Sozialpolitik vor allem die Erwerbslosenunterstützung, habe die Reichsstasse geleert. Der abnorm strenge Winter hatte eine ungewöhnlich hohe Zahl von Arbeitslosen gebracht, deren Unterhaltungsansprüche nicht durch die Beiträge gedeckt werden konnten. Das Reich hat bis Ende März 344 Millionen „Kredite“ an die Reichsbank anbezahlt. Der Herr Ministerpräsident a. D. Tanzen rechnet, daß noch 150 Millionen Mark hinzukommen werden. Das wären dann 500 Millionen Mark. Da ist die Erinnerung der Gewerkschaftszeitung an das Jahr 1925/26 von Interesse, wo die geringere Arbeitslosigkeit einen Reichszuschuß von rund 700 Millionen Mark erforderte. Gewiß, wenn die Reichsstassen leer sind, dann ist

die Sorge des Reichs, wie man 2,5 Millionen Menschen mit über 1,5 Millionen Angehörigen vor dem Verhungern schützt,

eine sehr ernste Sache. Wie aber ist das Reich zu den leeren Kassen gekommen. Im „Berliner Tageblatt“ lesen wir darüber:

„In der Zeit der Budget- und Kassensüberschüsse hat das Reich eine Politik getrieben, durch die seine flüssigen Mittel in starkem Maße festgelegt wurden. Kredite und Subventionen wurden aus der vollen Krippe verteilt, und allein der Betrag der vom Reich aus Mitteln des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts zur Erleichterung aller möglichen wirtschaftlichen Notstände gewährten Darlehen erreicht die Summe von 1158 Millionen Mark. Er würde, wenn er flüssig gemacht werden könnte, ausreichen, um das Reich aus allen Kassennöten zu befreien.

Davon lieft man nichts bei den Hehern gegen die Sozialpolitik, die zum größten Teil Nutznießer der Reichsgelder sind. Die Arbeiterklasse kann ihre Rückstöße auf die Republik niemals so weit treiben, auf die Erwerbslosenunterstützung zu verzichten. Herr Tanzen ist allerdings über diese Hartnäckigkeit verwundert. Er meint, früher habe es ja so etwas auch nicht gegeben. Es hat früher auch keinen a.-D.-Ministerpräsidenten Tanzen gegeben. Die Arbeiterklasse hat die Erwerbslosenunterstützung nicht seit 60 Jahren gefordert, sie hat nicht die fürchterliche Zeit seit 1914 durchgemacht, damit an Stelle eines kühnen Herr Tanzen Ministerpräsidenten wurde. Sie wird lieber eine größere Belastung auf sich nehmen, als die Erwerbslosenversicherung antasten zu lassen, denn sie weiß, daß mit Fortfall der vorkriegs- und kriegs-erwerbslosen dem kapitalistischen Klassenfeind die schärfste Waffe aus der Hand geschlagen worden ist. Das wissen auch die Unternehmer, deshalb der Sturm auf gegen die Unterstüßung der Erwerbslosen. Aber je härter der Sturm, desto härter die Gegenwehr der Arbeiterklasse. Wie wäre es mit einer Aufforderung an die Regierung, morgen die 1158 Millionen Mark Kredite zu kündigen?

Der Bundesbeitrag für die
20. Woche
(12. bis 18. Mai 1929)
ist fällig.

Unsere Heimstätte in Cuxhaven.



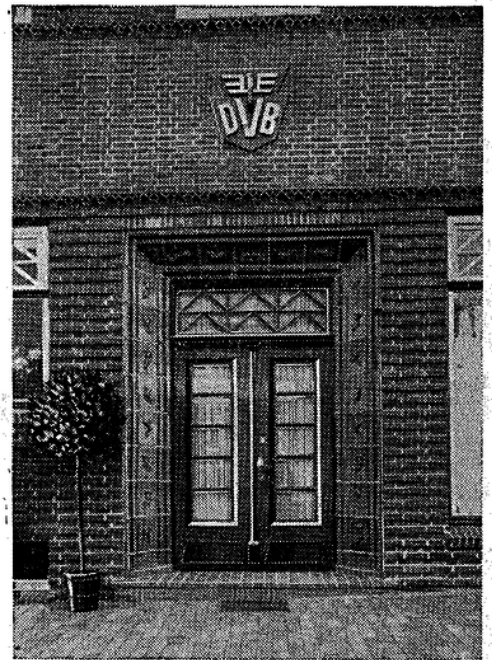
Gesamtansicht.

Die vom Deutschen Verkehrsband errichtete Heimstätte bietet jedem organisierten Arbeiter angenehme Unterkunft und preiswerte, gute Verpflegung. Unsere Bilder sollen einen Begriff vermitteln, wie in Cuxhaven praktische Einfachheit und Schönheit Hand in Hand gehen. Die gewaltige naturschöne Nordsee bildet dazu den überwältigenden Hintergrund. Jeder Binnenländer sollte wenigstens einmal im Leben an der See gewesen sein.

Jetzt bietet sich die beste Gelegenheit!



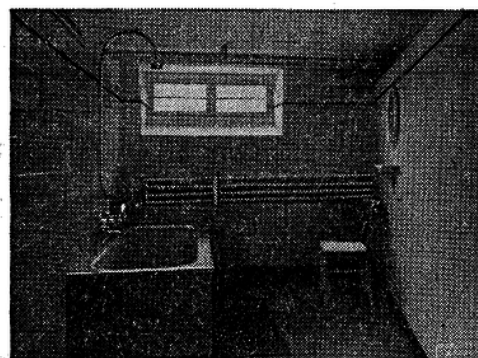
Das Restaurant.



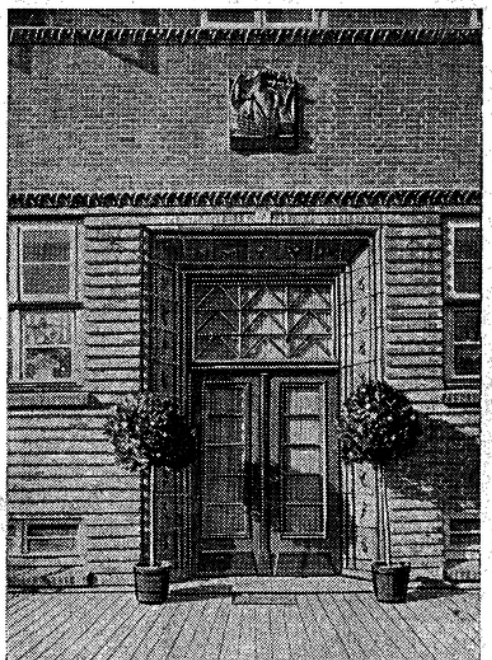
Eingang zum Restaurant.



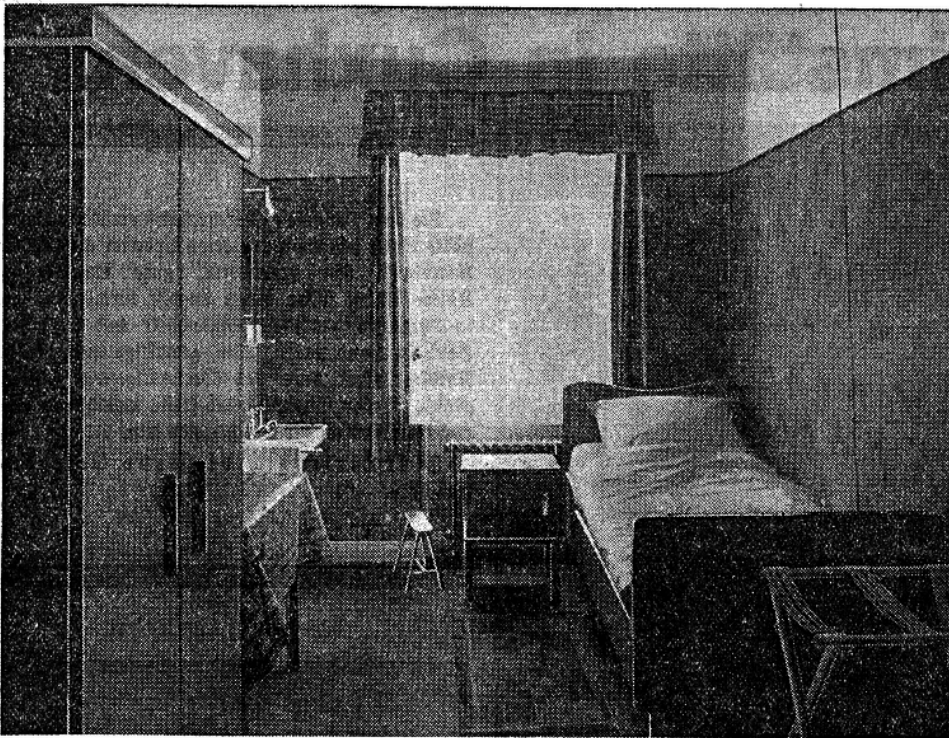
Speisesaal.



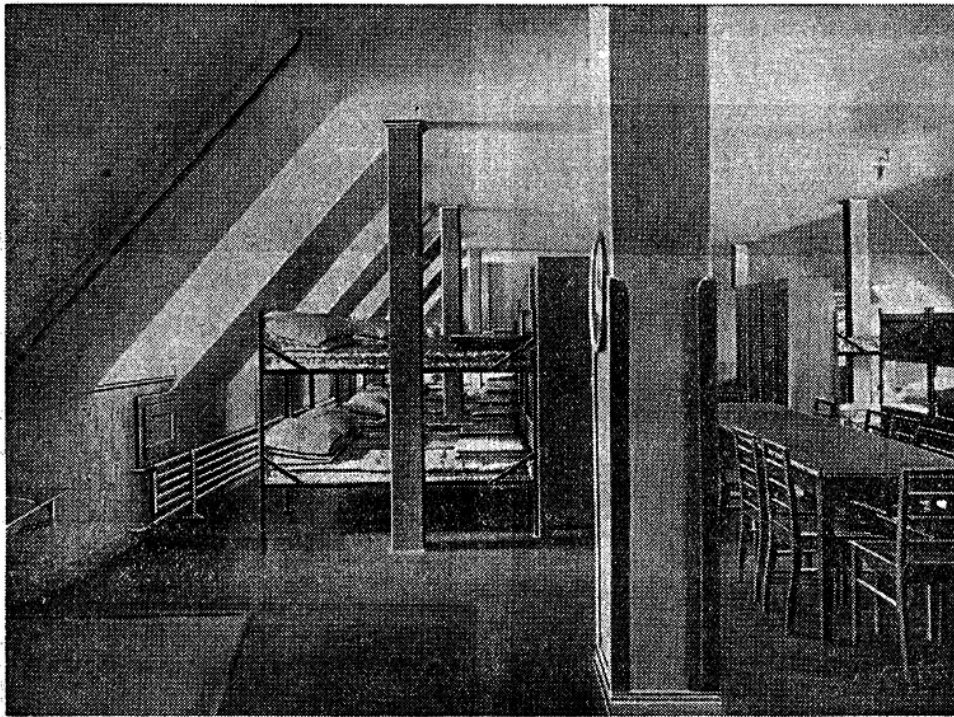
Eine Badelabine.



Eingang zur Heimstätte.



Ein Fremdenzimmer.



Die Jugendherberge.

Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zum Betriebsrätegesetz *

a) Zuständigkeit des Reichsarbeitsgerichts im Rechtsbeschwerdeverfahren. §§ 1 bis 5, 9 ufw., 93 WRG, § 2 Abs. 1 Nr. 5 WGG, § 85 WGG.

Betrifft das Beschwerdeverfahren, Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Arbeiter der Aufsicht des Reichs unterstehen, so ist für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden das Reichsarbeitsgericht zuständig. Im übrigen sind die Landesarbeitsgerichte zuständig. Diese Rechtslage ist für die Mitglieder des Deutschen Verkehrsbandes wichtig, die z. B. in bayerischen Betrieben der ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien oder des Bayerischen Rhod, Schiffahrts-V.-G. tätig sind. Sie käme natürlich für Mitglieder des Deutschen Verkehrsbandes in ähnlichen Unternehmungen ebenfalls in Betracht. Die vorgenannten beiden Schiffahrts-Gesellschaften haben außer in Bayern auch noch in den Donaustaaten Niederlassungen. Trotzdem

ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht das Reichsarbeitsgericht, sondern sind die Landesarbeitsgerichte zuständig. Länder im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes sind nämlich nur die deutschen Länder, nicht etwa auch außerdeutsche Staaten, so daß sich die vorgenannten beiden Schiffahrts-Gesellschaften nicht über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken. (Reichsarbeitsgericht, Beschlüsse vom 9. März 1929, RA G. Nr. 47/28 und 3/1929.)

b) Anfechtung der Neuwahlen. §§ 25 WRG, 19 Wahlordn. z. WRG, § 83 WGG.

Die Anfechtung der Wahlen ist nicht gegen die Wahlvorstände, sondern gegen die aus ihnen hervorgegangenen Betriebsräte zu richten, weil die Funktion des Wahlvorstandes mit dem Abschluß aller Wahlhandlungen endet. Jedoch scheitert hieran die Durchführung des Beschwerdeverfahrens nicht, weil auch die Mitglieder des Wahlvorstandes durch ihre vom Arbeitsgericht erfolgte Zuziehung durch Einlegung der Rechtsbeschwerde befugte Beteiligte im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes geworden sind. (Reichsarbeitsgericht, Beschlüsse vom 27. Februar 1929, RA G. Nr. 50/28 und vom 9. März 1929, RA G. Nr. 41/28.)

c) Prozeßvertretung durch gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte bei Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz. §§ 39, 41 ufw., 84 ff. und 93 WRG, § 11 WGG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WGG.

Infolge der unklaren Formulierung des § 11 WGG. war Streit darüber entstanden, ob gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte die Belegschaften bei der Durchführung von Geschäftsführungstreitigkeiten und von Entlassungsschutzstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz vor den Arbeitsgerichten bzw. Landesarbeitsgerichten vertreten können. Es wurde begründet, daß eine derartige Vertretung ausgeschlossen sei, weil Belegschaften als solche nicht in der Lage wären, Gewerkschaftsmitglieder zu sein. Demgegenüber ist auf die §§ 23, 31 und 47 WRG. zu verweisen. Diejenigen Gewerkschaften, die hiernach das Recht haben, die Bestellung eines Wahlvorstandes zu beantragen, Vertreter in die Betriebsratsitzungen zu entsenden oder an den Betriebsversammlungen teilzunehmen, haben auch das Recht, für die Belegschaften gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte zu stellen, ohne Rücksicht, ob z. B. bei Entlassungsschutzstreitigkeiten der entlassene Arbeiter dieser Gewerkschaft angehört oder überhaupt einer Gewerkschaft angehört.

Vorstehende Auffassung wird vertreten in den Kommentaren zum Arbeitsgerichtsgesetz von Kladow-Joachim, S. 116, von Derfisch-Volkmar, 3. Auflage, S. 254 und von Schmiede-Sell, 2. Auflage, S. 194, ebenso von Aufhäuser-Nörpel, 4. Auflage, S. 83. Im übrigen von einer ganzen Reihe von arbeitsrechtlichen Wissenschaften und von einer sehr großen Anzahl von Arbeitsgerichten bzw. Landesarbeitsgerichten. Einige Landesarbeitsgerichte halten dagegen eine derartige Prozeßvertretung auch heute noch für unzulässig. Das Reichsarbeitsgericht kann zu dieser Streitfrage, soweit Entlassungsschutzstreitigkeiten in Betracht kommen, nicht Stellung nehmen, weil für Entlassungsschutzstreitigkeiten aus den §§ 84 ff. WRG. die Revision gemäß § 8 Abs. 4 WGG. ausgeschlossen ist. Dagegen können Rechtsbeschwerden über Geschäftsführungstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz an das Reichsarbeitsgericht gelangen, die von gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten im Auftrage der Belegschaft durch Erklärungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts gemäß § 87 WGG. erhoben worden sind. Also auch in diesen Fällen wäre die Streitfrage zu entscheiden, ob gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte Belegschaften vertreten können. Solche Rechtsbeschwerden für die Belegschaften wurden neuerdings vertreten von dem Bevollmächtigten des Deutschen Verkehrsbandes in Breslau und von dem Rechtschutzsekretär der Ortsgruppe Berlin des Deutschen Verkehrsbandes. In beiden Fällen hat das Reichsarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde als formgerecht bezeichnet und damit den Streitfall zugunsten der von den Gewerkschaften vertretenen Auffassung geklärt. Die Prozeßvertretung durch gewerkschaftliche Prozeßbevollmächtigte bei Streitigkeiten der Belegschaften auf Grund des Betriebsrätegesetzes ist also einwandfrei zulässig. (Reichsarbeitsgericht, Beschlüsse vom 27. Februar 1929, RA G. Nr. 50/1928 und vom 9. März 1929, RA G. Nr. 41/1928.)

d) Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Festlegung von Arbeitsordnungen und Dienstvorschriften. §§ 75 und 80 WRG.

Daß sich die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Festlegung von Arbeitsordnungen und Dienstvorschriften auf das gesamte Gebiet des Betriebsrätegesetzes bezieht und nicht nur auf die der Gewerbeordnung unterstehenden Betriebe, ist vom Reichsarbeitsgericht erneut bestätigt worden. (Reichsarbeitsgericht, Beschlüsse vom 6. März 1929, RA G. Nr. 52/28.)

e) Wirkung von Arbeitsordnungen und Dienstvorschriften. §§ 75 und 80 WRG.

Eine in der Arbeitsordnung festgelegte Kündigungsfrist kann in den Einzelarbeitsverträgen auch zugunsten der Arbeiter durch Vereinbarung abgeändert werden. Derartige Änderungen der Arbeitsordnung in Einzelarbeitsverträgen dürfen nicht soweit gehen, daß damit eine Bestimmung der Arbeitsordnung (für den gesamten Betrieb) vollständig außer Kraft gesetzt wird. (Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 22. Dezember 1928, RA G. 311/28.)

f) Geltungsdauer der Arbeitsordnungen. §§ 75 und 80 WRG. § 134a, b und c WGG.

Wenn ein Betrieb stillgelegt und die gesamte Belegschaft entlassen worden ist und wenn die Wiedereröffnung des Betriebes erst nach mehreren Monaten erfolgt ist, dann ist in der Zwischenzeit ein Betrieb nicht mehr vorhanden. Mit der Stilllegung des Betriebes und der Entlassung der gesamten Belegschaft war auch die Arbeitsordnung erloschen. Es könnte vielleicht ein stillschweigendes Wiederinkrafttreten der alten Arbeitsordnung dann in Frage kommen, wenn beide Teile (Unternehmer und Arbeiter) ausdrücklich oder durch entsprechendes Verhalten sich damit einverstanden erklärt hätten und nicht der Unternehmer durch den Erlaß der einseitigen Arbeitsordnung bei Wiedereröffnung des Betriebes ungewollt zu erkennen gegeben hat, daß er die alte Arbeitsordnung nicht mehr als maßgebend erachtet. Diese Ansicht des Reichsarbeitsgerichts kann in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden, mindestens nicht bei Streiks, Aussperrungen und gewöhnlichen Betriebsunterbrechungen, denn in solchen Fällen ist der Betrieb zweifellos noch vorhanden, nur nicht in Tätigkeit. Eine andere Rechtsauffassung würde zu einer unbilligen, vom Gesetzgeber nicht gewollten Rechtslage führen. Der Unternehmer würde, bevor es möglich ist, eine neue Arbeitsordnung zu schaffen, für den Inhalt derselben durch den endgültigen Abschluß von Arbeitsverträgen vollendete Tatsachen schaffen können. Es sind insoweit mindestens die Grundzüge anzuwenden, die das Reichsarbeitsgericht in der Entscheidung RA G. 112/28 (siehe „Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrg. 1928, S. 280), über das Weiterbestehen des Betriebsratsamtes nach Streik oder Aussperrung und erfolgter Wiedereinstellung der Betriebsratsmitglieder aufgestellt hat. Wenn das Betriebsratsamt weiterläuft, muß logischerweise auch die Arbeitsordnung weiterlaufen,

*) Siehe auch die Artikel im „Deutschen Verkehrsband“, Jahrgang 1928, Nr. 40, S. 310, Nr. 41, S. 322, Nr. 49, S. 390, Jahrgang 1929, Nr. 5, S. 36 und Nr. 11, S. 92.

